

## **Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 102 „Ferienresort Am Ziegenberge“ im OT Buntenbock, zugleich Aufhebung des B-Plan Nr. 43 „Harzer Ferienhäuser“**

Der Verwaltungsausschuss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 /per Umlaufbeschluss am 26. März 2024 ergänzend beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 102 „Ferienresort Am Ziegenberge“ im OT Buntenbock zugleich Aufhebung des B-Planes Nr. 43 „Harzer Ferienhäuser“ einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**von Montag, 15. April 2024  
bis einschließlich Mittwoch, 15. Mai 2024**

über das Internetportal des Landes [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) sowie auf der Homepage der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld [www.clausthal-zellerfeld.de](http://www.clausthal-zellerfeld.de) unter der Rubrik – Wirtschaft & Bauen- Bauleitplanung- Bauleitpläne im Verfahren- Nr. 102 Ferienresort Am Ziegenberge zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgestellt. (Direktlink <https://www.clausthal-zellerfeld.de/clausthal-zellerfeld/startseite/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren/>)

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 102 „Ferienresort Am Ziegenberge“ im OT Buntenbock, zugleich Aufhebung des B-Planes Nr. 43 „Harzer Ferienhäuser“ ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich. Er entspricht der Fläche innerhalb des gestrichelten Umrisses.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 BauGB hängen die Unterlagen auf dem Flur im 1. OG des Verwaltungsgebäudes Am Rathaus 1 in 38678 Clausthal-Zellerfeld aus. Diese können ohne vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Informationen und Erörterungen sind durch Frau Dorn (Tel. 05323 / 931 630, E-Mail: [birgit.dorn@clausthal-zellerfeld.de](mailto:birgit.dorn@clausthal-zellerfeld.de)) während der aktuellen Dienstzeiten Mo., Di. und Fr. von 8.30 bis 12.00 sowie Do. von 8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

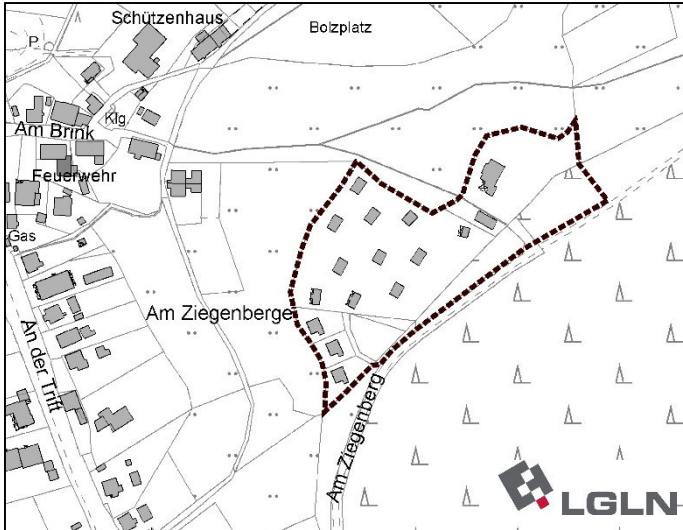
Folgende Arten allgemeiner und umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Begründung zum Bebauungsplan
2. Allgemeine Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan, Regionalen Raumordnungsprogramm Region Braunschweig, Landschaftsplanung Clausthal-Zellerfeld, Landschaftsplan Landkreis Goslar sowie den Schutzgebieten Natur und Landschaft und dem Biotopverbund.
3. Umweltbericht zum Bebauungsplan (mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung im Hinblick auf folgende naturräumliche Schutzgüter – Arten und Lebensgemeinschaften, - Boden, - Wasser, - Klima/Luft, - Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter, - Tiere und Pflanzen mit Bestandsaufnahme)
4. Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen
5. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
6. Artenschutzrechtliche Prüfung mit Aussagen zu Biotoptypen, Flora und Fauna (insbesondere Brutvögel, Bilche und Ringelnatter)
7. Waldrechtlicher Fachbeitrag zu Waldumwandlung und Waldabstand
8. Verkehrstechnische Untersuchung mit Aussagen zum Verkehrsaufkommen in Bezug auf den Menschen und seine Gesundheit
9. Ergänzende Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (u.a. zum Natur- und Landschaftsschutz, Waldrecht, Trinkwasserschutzgebiet, Abwasser, Bodenschutz, Belange der Denkmalpflege und Planungsrecht)

Stellungnahmen können während der o.g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind, elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Weg bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Fabian Gerstenberg



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
Übersichtskarte ohne Maßstab